

jeder Kontrolle arg missbraucht haben. Art. XVII verleiht dem Handelsminister das Recht der Ueberwachung der allgemeinen Operationen dieser Gesellschaften und schafft zu diesem Zweck eine Verwaltung der Versicherungen in diesem Departement. Die Gesellschaften werden dem Ministerium eine Kontrollgebühr von 10 türkischen Pfunden pro Jahr bezahlen. Die Art. XIX und XX verpflichten die Versicherungsgesellschaften, bei der kaiserlichen Ottomanbank eine Kautions von 15 000 bis 50 000 türkischen Pfunden (328 500 bis 1 296 200 K.) in türkischen, an der Konstantinopler Börse kotierten Staatspapieren zu hinterlegen, die als Bürgschaft für die Vollziehung der Urteile zu dienen hat, die etwa gegen sie von den Gerichten zugunsten türkischer Untertanen gefällt werden. Art. XXI legt den Versicherungsgesellschaften die Verpflichtung auf, 20 % ihrer reinen Jahreseinnahme in der Türkei zur Bildung eines Reservefonds zu widmen. Art. XXII setzt ihre Verpflichtung fest, alljährlich dem Ministerium eine übersichtliche Darstellung ihrer Operationen in Konstantinopel und der Provinz vorzulegen. Art. XXIX betrifft die reisenden Agenten der Versicherungsgesellschaften, welche türkische Untertanen sein müssen. Art. XXX untersagt den Versicherungsgesellschaften, bei der Löschung von Bränden mit eigenem Personale zu intervenieren. Im ganzen enthält das neue Gesetz neben einigen Beschränkungen, deren Notwendigkeit sich manchmal fühlbar machte, Bestimmungen, welche jedenfalls eine ähnliche Frage hervorrufen werden wie das Berggesetz, und die Mächte zur Forderung von Änderungen veranlassen werden.

Zur Akaba-Frage.

In unserer vorigen Nummer berichteten wir über die äusserste Spannung, die zwischen England und der Türkei in der Frage der Grenzregelung zwischen Aegypten und Syrien Platz griff. Inzwischen ist eine friedliche Lösung der Streitfrage dadurch erzielt worden, dass die Türkei nachgegeben hatte. Die ägyptisch-syrische Grenze wird keine Aenderung erfahren. Wir möchten aber noch unseren Lesern eine Schilderung der Angelegenheit nicht vorenthalten, wie sie die Wiener „Politische Korrespondenz“ von beachtenswerter türkischer Seite erhält. Der „Politischen Korrespondenz“ wird aus Konstantinopel geschrieben:

Man muss sich vor Augen halten, dass die Sinaihalbinsel keinen Teil Aegyptens im wahren Sinne des Wortes bildet und mit letzterem bis zum 8. April 1892 überhaupt durch einen offiziellen Akt nicht verbunden war. Die Pilgerstrasse mit ihren Umgebungen, die ausserhalb der die offizielle Grenze Aegyptens bildenden Linie Arisch-Suez in die Nachbarschaft von Medina führt, wurde vor Jahren unter die provisorische Verwaltung der ägyptischen Gouverneure gestellt. Nachdem man jedoch begonnen hatte, den Pilgerzug zur See zu senden und infolgedessen die Notwendigkeit, den Landweg unter ägyptischer Verwaltung zu erhalten, nicht mehr bestand, wurden ihr Al-Wedsch, dann Tabah, Muweila und Dependenzen wieder abgenommen und vor ungefähr 17 Jahren dem Wilajet Hedschas angefügt. In einer vom 8. April 1902 datierten Depesche notifierte der Grosswesier dem Khedive, dass unter Aufrechterhaltung des status quo in bezug auf die ägyptische Sinaihalbinsel Akaba und das zugehörige Gebiet an Hedschas zurückfallen. In dieser Depesche wurde die Verwaltung der Halbinsel durch die nähere Präzisierung eingeschränkt, „dass sie von dem Khedivat in derselben Weise verwaltet werden wird, wie von Ihrem Grossvater und Vater Ismail und Tewfik Pascha“, womit betont werden sollte, dass das Recht der Pforte, diese Gebiete der erwähnten Verwaltung wieder abzunehmen, unverändert geblieben ist.

Im Laufe des Januar d. J. unternahm jedoch die ägyptische Behörde die Errichtung von Militärbauten zwischen Arisch und Aqaba, welches sie im Widerspruch mit dem Grundsatz des status quo als Grenzlinie betrachtete. Die Entsendung türkischer Truppen nach Tabah zur Verhinderung dieser Bauten erfolgte dann lediglich im Interesse der Aufrechthaltung des status quo, und nicht in der Absicht, der Verwaltung dieser Ortschaft eine grössere Ausdehnung zu geben. Die Tatsache, dass Aqaba jüngst zum Endpunkte der Hedschasbahn am Roten Meere gemacht und dass es gleichzeitig zum Hauptorte des Mutessariflik gewählt wurde, entsprach deren Standpunkte betreffend den Rückfall der beiden Ufer des Golfs von Aqaba unter die türkische Verwaltung in Gemässheit des dargelegten Rückfallsrechtes. Die Sinaihalbinsel entbehrt seit jeher bestimmter Grenzen, und ihre Verwaltung war Aegypten auf der Basis der Aufrechterhaltung des status quo übertragen. Jeder Versuch einer Grenzberichtigung oder der Herstellung von Militärbauten ohne vorhergängige Ermächtigung seitens der Pforte wären aber unvereinbar mit dem Prinzipie des status quo, und derartige Unternehmungen seitens der ägyptischen Regierung könnten in der Zukunft natürlich nicht zugelassen werden.

Von der Mekkabahn.

Die „Kölnische Zeitung“ vom 25. Mai 1906 schreibt: Die Nachrichten von der Mekka- oder Hedschasbahn lauten jetzt weniger günstig. Trotz der Auffindung mancher kleiner neuer Geldquellen, z. B. einer Passsteuer zugunsten des Bahnbauens, scheint es an Geld zu fehlen, obwohl der Bedarf an Bargeld immer nur gering ist. Soldaten arbeiten und werden vom Kriegsministerium bezahlt, die Bevölkerung leistet wertvolle Dienste, Material wird zum Teil kostenlos geliefert und herangebracht. So bleiben nur die fremden Lieferanten und die Beamten des Baues und des Betriebes zu bezahlen, was natürlich nicht von dem dürftigen Betriebe der Bahn aufgebracht werden kann. Zwischen Haifa und Deraa verkehren selten durchgehende Züge, Störungen gehören nicht zu den Ausnahmen, und der Betriebsdirektor Godin hat viel zu tun, um dem Verfall zu steuern. Trotz dieser Zustände, einer Folge des noch sehr geringen Verkehrs auf der Bahn, also trotz der unbedeutenden Betriebseinnahmen, scheint man sich hier rosige Zukunftsbilder zu machen. Das Iradeh, nach dem in diesem Jahre Medina erreicht werden soll, ist noch in Kraft, und soeben ist der Befehl für eine sehr bedeutende Vermehrung der Eisenbahntruppen erlassen worden. Dies wird nun zur Folge haben, dass die jetzt bei einer Zahl von rund 3000 Soldaten als Arbeitern schon nicht leicht zu überwindenden Schwierigkeiten der Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln sich so steigern, dass man sie nicht mehr zwingen kann. Der Bau von Wassersammelbecken ist noch weit zurück, es wird nötig sein, den Arbeitern das Wasser auf den Schienen heranzufahren. Ebenso muss es mit den Lebensmitteln geschehen. Ob die türkische Verwaltung solchen Anforderungen gewachsen sein wird, ist sehr fraglich. Es wäre überall nicht leicht, 15 000 Mann in der Wüste zu verpflegen.

Aus Palästina.

Den „Mitteilungen und Nachrichten des Deutschen Palästina-Vereins“ No. 2, 1906 entnehmen wir folgende Angaben:

Das Ergebnis der Getreideernte für 1905 in Judäa und Samaria ist ein durchaus befriedigendes, vielfach sogar sehr gutes, dank den sehr guten Witterungsverhältnissen, unter denen das Getreide heranreifen konnte. Der